

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Schönwald erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 16,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses dem sie angehören, sowie für jeweils eine Fraktionssitzung, die vor einer Stadtratssitzung stattfindet. Der Stadtrat kann dieses Sitzungsgeld für zusätzliche Fraktionssitzungen aus besonderem Anlass genehmigen. <sup>2</sup>Das gleiche Sitzungsgeld erhalten die Fraktionsvorsitzenden oder fraktionslose Stadtratsmitglieder für jeweils die Vorbesprechung mit dem ersten Bürgermeister, die vor einer Stadtratssitzung stattfindet. <sup>3</sup>Die Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes bildet die Anwesenheitsliste. <sup>4</sup>In der Fraktionssitzung ist die Anwesenheitsliste vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu führen, der die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen hat. <sup>5</sup>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 16,- €.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 3**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 4**

### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Mai 2015 außer Kraft.

Schönwald, 11.09.2020  
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke  
Erster Bürgermeister